

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GP Equipment B.V.
Titaniumstraat 10
6031 TV Nederweert

Handelskammer-Nummer: 12068266



Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Kaufverträge von GP Equipment B.V. mit Sitz in Venlo, im Folgenden als „der Nutzer“ bezeichnet.
2. Der Käufer wird im Folgenden als „die Gegenpartei“ bezeichnet.
3. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „schriftlich“ verstanden: per Brief, per E-Mail, per Fax oder jedes andere Kommunikationsmittel, das in Anbetracht des Standes der Technik und der vorherrschenden gesellschaftlichen Meinung als gleichwertig betrachtet werden kann.
4. Die mögliche Nichtanwendbarkeit (eines Teils) einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
5. Bei Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer übersetzten Version davon sind der niederländische Text und die Auslegung maßgebend.
6. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen und Teilbestellungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
7. Hat der Nutzer der Gegenpartei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrfach vorgelegt, so gilt dies als dauerhafte Geschäftsbeziehung. Der Nutzer muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann nicht immer wieder neu vorlegen, damit sie für spätere Verträge gelten.

Artikel 2: Angebote, Offerten, Preise

1. Alle Angebote und Offerten des Nutzers sind für den darin angegebenen Zeitraum gültig. Ein Angebot oder eine Offerte, in der keine Gültigkeitsdauer genannt wird, ist unverbindlich. Im Falle eines unverbindlichen Angebots oder einer unverbindlichen Offerte hat der Nutzer das Recht, dieses Angebot oder diese Offerte spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Die in einem Angebot, einer Offerte oder einer Preisliste angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne jegliche Kosten, wie z. B. Transportkosten, Versandkosten, Verwaltungskosten, Bearbeitungskosten und Rechnungen von beauftragten Dritten.
3. Zusammengesetzte Angebote oder Offerten verpflichten den Nutzer nicht, einen Teil der angebotenen Dienstleistung für einen entsprechenden Teil des Preises zu liefern.
4. Wenn das Angebot oder die Offerte auf Informationen basiert, die von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden, und sich diese Informationen als unrichtig oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, hat der Nutzer das Recht, die angegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Angebot, Offerte und Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Teilbestellungen.
6. Muster, Modelle, Farbspezifikationen, Abmessungen, Gewichte und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website des Nutzers werden so genau wie möglich dargestellt und/oder zur Verfügung gestellt, dienen aber nur zur Veranschaulichung. Die Gegenpartei kann daraus keine Rechte ableiten.
7. Die zur Verfügung gestellten Muster und Modelle bleiben Eigentum des Nutzers und sind auf erste Anforderung auf Kosten der Gegenpartei an den Nutzer zurückzusenden.

8. Wenn für den Nutzer zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Vertragsausführung (kost-)preiserhöhende Umstände infolge von (vorhersehbaren oder noch nicht vorhersehbaren) Änderungen der Gesetze und Vorschriften, staatlichen Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Änderungen der Preise für die benötigten Materialien und/oder Rohstoffe eintreten, ist der Nutzer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen und der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

1. In Ergänzung zu Artikel 17 WKV kommt ein Vertrag mit einer Gegenpartei erst dann zustande, wenn der Nutzer die Bestellung der Gegenpartei mündlich oder schriftlich angenommen hat oder indem die erteilte Bestellung oder der erteilte Auftrag durch den Nutzer ausgeführt wird.

Artikel 4: Beteiligung Dritter

Der Nutzer kann bestimmte Lieferungen durch Dritte vornehmen lassen, wenn dies seiner Ansicht nach für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist.

Artikel 5: Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei muss sicherstellen, dass sie dem Nutzer alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen rechtzeitig und in der vom Nutzer gewünschten Weise zur Verfügung stellt und dass diese Informationen korrekt und vollständig sind. Die Folgen einer Nichterfüllung gehen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
2. Alle durch den Nutzer gelieferten Sachen dürfen von der Gegenpartei nur in der vom Nutzer oder seinem Lieferanten stammenden Originalverpackung weiterverkauft werden. Die Gegenpartei darf keine Änderungen an der Originalverpackung vornehmen und muss eine Beschädigung verhindern.
3. Kommt die Gegenpartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Nutzer das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Kosten im Zusammenhang mit der eingetretenen Verzögerung und andere sich daraus ergebende Folgen gehen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
4. Kommt die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nach und verlangt der Nutzer von der Gegenpartei keine Erfüllung, berührt dies nicht das Recht des Nutzers, die Erfüllung noch zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

Artikel 6: Lieferung, Lieferfristen

1. Die Lieferung durch den Nutzer an die Gegenpartei erfolgt immer gemäß Incoterm Ex Works (oder: „Ab Werk“/Standort Nutzer) gemäß der neuesten Version der Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC).
2. Die Transportkosten werden von der Gegenpartei getragen. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Sachen (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Mängel und Schäden) an die Gegenpartei erfolgt, indem die Sachen am Lager (Standort) des Nutzers in den Niederlanden der Gegenpartei oder dem ersten Spediteur zur Verfügung gestellt werden.
3. Abweichend von Artikel 73 des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist jede Lieferung als eigenständiger Vertrag anzusehen. Der Nutzer ist daher berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und der Gegenpartei jede Teillieferung in Rechnung zu stellen.

4. Die vom Nutzer genannten Lieferfristen sind immer ungefähre Angaben und keine Ausschlussfrist. Der Nutzer gerät bei Lieferfristen nur dann in Verzug, wenn er rechtsgültig in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Frist eingeräumt wurde.
5. Lieferverzögerungen - aus welchem Grund auch immer - berechtigen die Gegenpartei nicht, die Erfüllung irgendeiner ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer auszusetzen.
6. Verzögert sich die Lieferung, weil sich - aus welchen Gründen auch immer - Umstände ändern, wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert. Eine verspätete Lieferung berechtigt die Gegenpartei nicht, den Vertrag aufzulösen oder Schadensersatz zu verlangen.
7. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen zu vereinbarten Zeiten abzunehmen. In Ergänzung zu Artikel 75 und 76 WKV gelten die Sachen, wenn die Gegenpartei die gekauften Sachen nicht zu den vereinbarten Zeiten abgenommen hat oder es versäumt hat, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, als geliefert und der Nutzer kann die Sachen nach seiner Wahl:
 - a. auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei (durch Dritte) lagern und alle dabei anfallenden Kosten, einschließlich der vollen Kosten der betreffenden Versicherung und (zusätzlicher) Transportkosten, in Rechnung stellen, zumindest aber der Gegenpartei 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Mehrwertsteuer in Rechnung stellen; oder
 - b. zu einem marktgerechten Preis verkaufen; in diesem Fall ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Nutzer den noch ausstehenden Betrag des Kaufpreises zu zahlen, abzüglich bereits erhaltener Gelder, zuzüglich Lagerkosten, zusätzlicher Transportkosten und Kosten der betreffenden Versicherung.

Artikel 7: Prüfung, Reklamationen und Mängel

1. Die Gegenpartei muss sofort bei Lieferung prüfen oder von einem Dritten prüfen lassen, ob die Anzahl bzw. das Gewicht der gelieferten Sachen mit dem Auftrag und den Versanddokumenten übereinstimmt. Jegliche Abweichungen in Anzahl oder Gewicht müssen sofort bei der Lieferung auf dem Lieferschein und dem Nutzer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls wird die Anzahl oder das Gewicht der gelieferten Sachen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als korrekt angesehen. Der Gegenbeweis obliegt der Gegenpartei.
2. Reklamationen im Zusammenhang mit Sachen müssen von der Gegenpartei schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung der Art und des Grunds der Reklamation und unter Beifügung von aussagekräftigen Digitalfotos der Sachen sowie unter Angabe der Artikel- und Rechnungsnummer eingereicht werden, da ansonsten alle Rechte und Forderungen verfallen, und zwar bei:
 - a. sichtbaren Mängeln: innerhalb von 3 Werktagen, nachdem die Lieferung erfolgt ist;
 - b. versteckten Mängeln: innerhalb von 5 Werktagen, nachdem die Gegenpartei einen Mangel festgestellt hat oder zumindest nach normalem Ermessen hätte feststellen können.
3. Jede Beschwerde über eine Rechnung muss innerhalb von 8 Werktagen nach Rechnungsdatum der betreffenden Rechnung schriftlich eingereicht werden, da ansonsten alle Rechte und Forderungen verfallen.
4. Wenn die Gegenpartei spezifische Anforderungen an die zu liefernden Sachen hat, muss die Gegenpartei dies vor und bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich schriftlich mitteilen und der Nutzer muss dies ausdrücklich schriftlich bestätigen, da die Sachen andernfalls nicht als mangelhaft betrachtet werden können, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen oder sich als für diesen Zweck ungeeignet erweisen.
5. Wenn die Sachen Abweichungen enthalten, die nicht wesentlich sind (einschließlich geringfügiger Abweichungen in Qualität, Farbe, Größe, Menge, Gewicht, Design u. ä.) und/oder nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Funktionalität der Sachen führen und/oder nicht dazu führen, dass die Sachen nicht mehr die Funktionalität haben, die für den konkreten Zweck,

- für den die Gegenpartei die Sachen gekauft hat, erforderlich ist, ist von einem Mangel keine Rede.
6. Reklamationen, die weniger als 5 % des Rechnungsbetrages oder aller Rechnungen zusammen der gelieferten Sachen, auf die sich die Reklamation bezieht, ausmachen, stellen keinen Mangel dar.
 7. Bei Reklamationen hinsichtlich der Qualität der Sachen ist die Gegenpartei auf Verlangen des Nutzers verpflichtet, die Sachen in gutem Zustand zu erhalten, damit der Nutzer sie näher untersuchen kann.
 8. Die Gegenpartei muss dem Nutzer die Gelegenheit zur Prüfung der Reklamationen geben, ob diese begründet sind.
 9. Rücksendungen werden vom Nutzer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Nutzers akzeptiert. Rücksendungen gehen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
 10. Wenn die Gegenpartei Sachen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers zurücksendet, gehen alle mit der Rücksendung der Sachen verbundenen Kosten zu Lasten der Gegenpartei. Dem Nutzer steht es dann frei, die Sachen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei bei Dritten zu einem Mindestbetrag von 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich MwSt. zu lagern (oder lagern zu lassen), unbeschadet des Rechts auf Ersatz des vollen Schadens.
 11. Liegt eine begründete Reklamation vor, kann der Nutzer nach seiner Wahl:
 - die Sachen ersetzen;
 - eine Preisminderung gewähren,ohne dass die Gegenpartei das Recht hat, Einspruch zu erheben.
 12. Wenn die Gegenpartei die gelieferten Sachen verarbeitet oder weiterverkauft, steht zwischen den Parteien fest, dass die Sachen vertragsgemäß sind.
 13. Wenn die Gegenpartei bei der Prüfung, ob die Reklamation/en begründet ist/sind, nicht (ausreichend) mit dem Nutzer zusammenarbeitet und/oder wenn die Gegenpartei die Sachen nicht richtig gelagert oder behandelt hat, erlischt jegliches Klagerecht der Gegenpartei gegen den Nutzer im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen oder aus einem anderen Grund innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung, es sei denn, die Rechte sind aufgrund der anwendbaren Verträge, Gesetze oder Vorschriften früher verfallen.
 14. Falls die Gegenpartei innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen eine schriftliche Reklamation beim Nutzer eingereicht hat, müssen eventuelle Klagen spätestens 12 Monate nach Einreichung der Reklamation bei einem infolge dieser Bedingungen zuständigen Gericht anhängig gemacht werden, da ansonsten alle Rechte und Forderungen verfallen, es sei denn, die Rechte sind aufgrund von anwendbaren Verträgen, Gesetzen oder Vorschriften früher verfallen.

Artikel 8: Garantieleistungen

1. Ein Anspruch auf Garantie ist nur möglich, wenn die Gegenpartei den vereinbarten Preis für die Sachen bezahlt hat.
2. Wenn der Hersteller oder Lieferant einer Sache dem Nutzer Garantie gewährt, gilt dieselbe Garantie auch zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei.
3. Falls ein berechtigter Garantieanspruch besteht, hat der Nutzer - nach eigenem Ermessen - entweder die Sachen nachzubessern oder zu ersetzen oder den vereinbarten Preis zu erstatten oder zu mindern. Arbeitszeit, Transport- und Reisekosten sind in dieser Garantie nicht enthalten und gehen zu Lasten der Gegenpartei. Im Schadensfall gelten die Bestimmungen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsklausel.
4. Hat die Gegenpartei die gelieferten Sachen verarbeitet oder verarbeiten lassen oder repariert oder reparieren lassen, sind alle gewährten Garantien ungültig.

Artikel 9: Haftung

1. Der Nutzer haftet nicht für Schäden, die der Gegenpartei entstehen, es sei denn, die Gegenpartei weist Vorsätzlichkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung oder der Unternehmensleitung nach.
2. Unter Schäden werden in jedem Fall Schäden verstanden, die sich aus dem haftungsbegründenden Ereignis (Nichterfüllung) ergeben, Schäden infolge von Vertragsauflösung, Schäden wegen Verstoßes gegen eine gesetzliche Verpflichtung und Schäden aufgrund von unerlaubter Handlung.
3. Soweit der Schaden nicht mit einem Mangel der gelieferten Sachen zusammenhängt, ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Nutzer diesen Schaden innerhalb von 14 Werktagen nach Eintritt des Schadens schriftlich zu melden, da ansonsten alle Rechte und Forderungen verfallen. Die Gegenpartei muss dabei konkret angeben, welcher Schaden entstanden ist und an welchem Tag, eventuell unter Beifügung von Fotos.
4. Der Nutzer hat das Recht, den Schaden durch einen vom Nutzer zu benennenden unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem von dem Nutzer eingeschalteten Sachverständigen die Untersuchung zu gestatten.
5. Der Nutzer haftet nicht für:
 - a. Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder Gebrauch, wobei gegen die Zweckbestimmung der gelieferten Sachen oder die vom Nutzer oder in seinem Auftrag erteilten Anleitungen, Ratschläge, Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel u. ä. verstoßen wird;
 - b. Schäden, wenn die Gegenpartei nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Schäden ergriffen hat;
 - c. Schäden durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) oder Wartung der Sachen;
 - d. Schäden aufgrund von falschen oder unvollständigen Informationen, die dem Nutzer von oder im Namen der Gegenpartei erteilt wurden;
 - e. Schäden durch Anweisungen oder Instruktionen von oder im Namen der Gegenpartei;
 - f. Schäden infolge einer Wahl der Gegenpartei, die von dem abweicht, was der Nutzer empfohlen hat und/oder üblich ist;
 - g. Schäden durch die von der Gegenpartei getroffene Wahl hinsichtlich der zu liefernden Sachen;
 - h. Schäden, weil von oder im Namen der Gegenpartei Reparaturen oder andere Tätigkeiten oder Bearbeitungen an den gelieferten Sachen ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Nutzers durchgeführt wurden;
 - i. vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, Missbrauch der Sachen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend;
 - j. reine Vermögensschäden, Personenschäden, Tod, entgangenen Gewinn, Umsatzverlust, entgangene Einsparungen, Schmälerung des Firmenwerts oder ähnliche Verluste, wie auch immer entstanden, Arbeitskosten, Ausfallschäden und Schäden durch Betriebsunterbrechung, Zinskosten, Reparaturkosten, Transportkosten und Bußgelder, die die Gegenpartei, ihre Angestellten und Personen, die bei der oder durch die Gegenpartei eingesetzt sind, erlitten haben, unabhängig davon, wie diese Schäden bezeichnet werden (direkte, indirekte, Folgeschäden).
6. Die kumulative Haftung für Verkäufe, auf welchem/n Rechtsgrund/-gründen auch immer basierend, wird nach Wahl des Nutzers insgesamt ausdrücklich beschränkt:
 - a. auf den Austausch oder die Reparatur der bestellten Sachen, worauf sich die Reklamation bezieht,
 - b. bis zu dem Betrag, der von der Versicherung in dem entsprechenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts des Nutzers. Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Versicherungsleistung, wird die Haftung für Schäden ausdrücklich auf 50 % des Rechnungswerts der Sachen beschränkt, an denen der Schaden festgestellt wurde. Die

Haftung des Nutzers für Schäden ist jederzeit auf maximal 25.000,00 € begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Nutzers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Jede Klage auf Schadenersatz muss, bei drohender Verwirkung, spätestens 12 Monate, nachdem der Schaden entstanden ist, bei einem infolge dieses Vertrags zuständigen Gericht anhängig gemacht werden, es sei denn, die Rechte sind aufgrund von anwendbaren Verträgen, Gesetzen und Vorschriften früher verfallen.
8. Die Gegenpartei stellt den Nutzer von (allen Folgen) der Haftung Dritter in Bezug auf die vom Nutzer an die Gegenpartei gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen frei. Die Gegenpartei muss sich hierfür versichern.

Artikel 10: Zahlung

1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.
2. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Wird diese überschritten, gerät die Gegenpartei sofort in Verzug, d. h. ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf.
3. Es ist der Gegenpartei nicht zugestanden (auch bei Reklamationen):
 - a. irgendeine Forderung ganz oder teilweise auszusetzen;
 - b. zur Verrechnung überzugehen.
4. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet die Gegenpartei:
 - a. Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat auf den ausstehenden Gesamtbetrag. Ein Teil eines Kalendermonats gilt als ganzer Kalendermonat;
 - b. außergerichtliche Inkassokosten, die mindestens 15 % des geschuldeten Betrags einschließlich MwSt. mit einem Mindestbetrag von 500,00 € ohne MwSt. ausmachen, unbeschadet des Rechts des Nutzers auf die Vergütung sonstiger Schäden;
 - c. alle gerichtlichen Kosten, die dem Nutzer entstehen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei zu erwirken. Dies schließt in jedem Fall alle Kosten ein, die seinem Rechtsbeistand entstehen, abweichend von dem gesetzlich festgelegten Pauschalentschädigungssystem. Zu den gerichtlichen Kosten gehören auch die Kosten einer Insolvenzanmeldung als Inkassomittel.
5. Alle Forderungen des Nutzers sind in den folgenden Fällen sofort fällig und die Gegenpartei ist sofort in Verzug:
 - a. Die Gegenpartei erfüllt eine ihrer Verpflichtungen aus irgendeinem Vertrag mit dem Nutzer oder einem damit zusammenhängenden Vertrag oder einem davor oder danach geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß;
 - b. Die Gegenpartei hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt oder beabsichtigt dies zu tun oder befindet sich in Zahlungsaufschub;
 - c. Ein Konkursantrag wird von der Gegenpartei oder gegen die Gegenpartei gestellt, die Gegenpartei oder eine dritte Partei beabsichtigt, einen Konkursantrag zu stellen oder die Gegenpartei wird für insolvent erklärt;
 - d. Der Nutzer hat nach eigener Beurteilung sonstwie begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei, wodurch die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
 - e. Die Gegenpartei hat einen Antrag im Rahmen des Gesetzes über Insolvenzverfahren für Privatpersonen (WSNP) gestellt oder das WNSP wird für auf die Gegenpartei anwendbar erklärt oder es wird irgendeine (internationale) Form der Umschuldung vorgesehen oder für auf die Gegenpartei anwendbar erklärt;
 - f. Es wird die Pfändung (Sicherungs- oder Zwangspfändung) gegen die Gegenpartei betrieben;
 - g. Die Gegenpartei wird, wenn es sich um eine juristische Person handelt, aufgelöst und abgewickelt, oder die Gegenpartei, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder ist nicht mehr in der Lage, ihre Geschäfte zu führen.
6. Der Nutzer ist in diesen Fällen (a bis einschließlich g) mindestens, aber nicht ausschließlich, berechtigt, die Lieferung der Sachen auszusetzen, bis die Gegenpartei eine Vorauszahlung oder

- eine angemessene (zusätzliche) Sicherheit für die Forderungen und/oder die Bezahlung der zu liefernden Sachen geleistet hat; dies jeweils im Ermessen des Nutzers.
7. Der Nutzer haftet nicht für Schäden bei der Gegenpartei, die aus dieser Nichtlieferung resultieren.
 8. Die Gegenpartei muss auf erstes Verlangen des Nutzers eine Zahlung oder eine angemessene (zusätzliche) Sicherheit leisten.
 9. Nachdem die Gegenpartei ihre Verpflichtungen noch erfüllt und/oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat, steht dem Nutzer die Lieferfrist zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die dann im Unternehmen des Nutzers und/oder im Unternehmen der Lieferanten des Nutzers bestehen, für die Lieferung oder Verarbeitung der Sachen erforderlich ist.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkauf und die Lieferung erfolgen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an verkauften, gelieferten und noch zu liefernden Sachen, einschließlich der bereits bezahlten, bleibt solange vorbehalten, bis alle Forderungen - einschließlich Zinsen und Kosten - des Nutzers gegenüber der Gegenpartei aufgrund der Kaufverträge und der damit verbundenen Dienstleistungen beglichen sind.
2. Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf die Gegenpartei die Sachen nicht verpfänden, das Eigentum übertragen oder Dritten ein anderes Sicherungsrecht für Schulden, Darlehen oder andere finanzielle Vereinbarungen einräumen. Die Gegenpartei hat den Nutzer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf dem Nutzer gehörenden Waren erfolgen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet:
 - a. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen dauerhaft adäquat zu lagern und zu schützen sowie dauerhaft gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Nutzer die Police der vorgenannten Versicherung sowie die Nachweise über die Zahlung der entsprechenden Prämie auf erstes Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen;
 - b. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sind mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Nutzers aufzubewahren. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig;
 - c. alle Ansprüche der Gegenpartei gegenüber dem Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches an den Nutzer zu verpfänden;
 - d. den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Rechte in Bezug auf die vom Nutzer an die Gegenpartei gelieferten Sachen geltend machen, wenn der Nutzer aufgrund der Lieferung dieser Sachen noch irgendeinen Betrag von der Gegenpartei zu fordern hat. In diesem Fall ist der Nutzer berechtigt, die fraglichen Sachen sofort in Besitz zu nehmen. Die Gegenpartei muss hieran unter Androhung einer Strafe von 10.000 € mitwirken. In einem solchen Fall haftet die Gegenpartei auch für alle Kosten, die damit verbunden sind. Der Nutzer ist erst dann verpflichtet, diese Sachen wieder auszuliefern, wenn der Nutzer vollständig bezahlt wurde oder eine angemessene Sicherheit für seine Forderung(en) geleistet wurde.
4. Mit der Lieferung trägt die Gegenpartei das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder einer anderen Wertminderung der Sachen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten der Gegenpartei, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Nutzer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Nutzer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware

- heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt die Gegenpartei den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Nutzer diese Rechte sofort geltend machen ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Kommt die Gegenpartei dem Herausgabeverlangen des Nutzers nicht nach, ist der Nutzer zusätzlich berechtigt der Gegenpartei eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € pro Tag ab dem Tag des Herausgabeverlangens in Rechnung zu stellen.
6. Die Gegenpartei ist bis auf Widerruf gemäß Artikel 11 Abs. 5 lit c. unten befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Nutzers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Nutzer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Nutzer das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt die Gegenpartei schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Nutzers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Nutzer ab. Der Nutzer nimmt die Abtretung an. Die in Artikel 11 Abs. 2 genannten Pflichten die Gegenpartei gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Gegenpartei neben dem Nutzer ermächtigt. Der Nutzer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange die Gegenpartei seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Nutzer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Nutzer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Artikel 11. Abs. 5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Nutzer verlangen, dass die Gegenpartei dem Nutzer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Nutzer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis der Gegenpartei zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Gegenpartei um mehr als 10%, wird der Nutzer auf Verlangen der Gegenpartei Sicherheiten nach der Wahl des Nutzers freigeben
 7. Für den Fall, dass der Nutzer gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, als sein Eigentum geltend macht, erteilt die Gegenpartei dem Nutzer oder von ihm zu beauftragenden Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle jene Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Nutzers befindet, und diese Sachen mit zurückzunehmen, wenn die Gegenpartei in Verzug bleibt. Dem Nutzer wird der Zugang gewährt, anderenfalls droht eine sofort fällige Geldstrafe von 1.000,00 € für jeden Tag, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, ohne dass der Nutzer die Gegenpartei hierzu in Verzug setzen muss. Die Kosten, die sich aus der Ausübung des Eigentumsrechts durch den Nutzer ergeben, gehen zu Lasten der Gegenpartei.
 8. Wenn der Nutzer Sachen als sein Eigentum beansprucht und diese Sachen zurückholt, muss der Nutzer der Gegenpartei eine Gutschrift für diese Sachen in Höhe des Marktwertes der zurückgeholten Sachen zum Zeitpunkt der Rücknahme zukommen lassen. Der Marktwert entspricht in jedem Fall dem Kaufpreis, der, nach Wahl des Nutzers, durch den privaten oder öffentlichen Verkauf erzielt wird. Das Recht auf sonstigen Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.
 9. Wenn und soweit das Bestimmungsland der Sachen weitergehende Möglichkeiten hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts bietet, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten.

Artikel 12: Beendigung des Vertrags: Kündigung und Auflösung

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Verträge als eigenständige Verträge zu betrachten, und es wird kein Dauerschuldverhältnis eingegangen, das der Kündigung bedarf.
2. Wenn und soweit die Gegenpartei schriftlich nachweisen kann, dass ein Dauerschuldverhältnis besteht, gilt Folgendes, sofern nichts anderes vereinbart wurde: Der Vertrag kann immer schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (gerechnet ab dem letzten Werktag des Monats) gekündigt werden, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz entsteht.
3. Der Nutzer hat immer das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch schriftliche Erklärung an die Gegenpartei zu dem Zeitpunkt aufzulösen, an dem die Gegenpartei:
 - a. für insolvent erklärt wird oder ein Konkursantrag gestellt wurde;
 - b. (vorläufige) Zahlungsaussetzung beantragt oder jegliche (internationale) Form der Zahlungsaussetzung für auf die Gegenpartei anwendbar erklärt wird;
 - c. von einem Pfändungsbeschluss betroffen ist;
 - d. unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird oder an dem eine (internationale) Form der Vormundschaft oder Verwaltung für auf die Gegenpartei anwendbar erklärt wird;
 - e. anderweitig die Verfügungsmacht oder die Handlungsfähigkeit über ihr Vermögen oder Teile davon verliert,ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zu Schadenersatz entsteht.
4. Die Gegenpartei muss den Konkurs- oder Vermögensverwalter immer über den Vertrag (und seinen Inhalt) und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren.

Artikel 13: Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt auf Seiten des Nutzers liegt in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, vor, wenn der Nutzer nach Vertragsabschluss an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder an dessen Vorbereitung gehindert wird durch: Krieg, Kriegsschäden, Bürgerkrieg, Kriegsgefahr, Unruhen, Blockaden, Boykotte, Piraterie, Terrorakte, Explosionen, Naturkatastrophen im Allgemeinen, verspätete Lieferung von Sachen (durch Zulieferer), Verhinderung und Unterbrechung von Transportmöglichkeiten, durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen entstandene Schäden, Feuer, übermäßige Niederschläge, Überschwemmung, Aschewolke(n), Betriebsstreik und Betriebsbesetzung (beide sowohl organisiert als auch unorganisiert), Aussperrung, Import- und Exportbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Abriegelung eines bestimmten Gebiets durch den Staat, Einzug der Exportgenehmigung durch den Staat, Maschinendefekte, Störungen in der Energieversorgung, Mangel an benötigten Rohstoffen oder nicht rechtzeitige Lieferung von Roh- und/oder Hilfsstoffen (von Zulieferern), Pandemie, Krankheit des Personals und/oder Fehlen von Mitarbeitern, die für die Lieferung von entscheidender Bedeutung sind, und ferner durch alle anderen Sachen, die ohne Verschulden oder Risiko des Nutzers entstehen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.
2. Während und nach höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Nutzers ausgesetzt, bis der Nutzer doch noch liefern kann.
3. Wird durch höhere Gewalt die Lieferung um mehr als 3 Monate und nach Benachrichtigung durch den Nutzer verzögert, sind sowohl der Nutzer als auch die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag - für den nicht ausgeführten Teil - aufzulösen oder anderweitig zu beenden, ohne dass die Parteien schadenersatzpflichtig werden.
4. Hat der Nutzer seine Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist der Nutzer berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist

verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als würde es sich um einen eigenständigen Vertrag handeln.

5. Im Falle von höherer Gewalt ist der Nutzer nicht haftbar und die Gegenpartei kann keine Entschädigung vom Nutzer verlangen.

Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich auf den abgeschlossenen Vertrag beziehen und/oder sich aus diesem ergeben, werden bei dem Bezirksgericht Limburg, Gerichtsort Venlo, anhängig gemacht, sofern das niederländische Recht keine anderslautenden unabdingbaren Bestimmungen enthält.
3. Neben Artikel 14.2 hat der Nutzer dennoch das Recht, die Streitigkeit bei einem anderen gemäß niederländischem Recht oder internationalen Verträgen zuständigem Gericht anhängig zu machen.

Fassung September 2020

